

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Anmietung und das Betreiben eines Messestandes bei der internationale tanzmesse nrw, Ausgabe 2018

§1 Veranstalter / Vertragspartner / Ansprechpartner

1.1 Veranstalter

Die internationale tanzmesse nrw wird veranstaltet durch das nrw landesbuero tanz e.V, Geschäftsführerin: Heike Lehmké, Im MediaPark 7, 50670 Köln, Deutschland
Telefon: +49 (0)221 888 95 398
Vereinsregister, Amtsgericht Köln VR 11897
Ust-ID: DE203174483
Steuernummer: 215/5866/0197 - Finanzamt Köln Mitte

1.2 Vertragspartner

Der Vertrag über die Anmietung und das Betreiben eines Messestandes bei der internationale tanzmesse nrw wird zwischen dem Aussteller und der internationalen tanzmesse nrw, Anschrift siehe 1.1, geschlossen.

1.3 Ansprechpartner

Ansprechpartner bei allen Fragen Teilnahme, Organisation und Durchführung der Veranstaltung betreffend ist die internationale tanzmesse nrw, +49 (0)221 888 95 398, info@tanzmesse.com

§2 Ort und Dauer der Veranstaltung

2.1 Veranstaltungsort

Die internationale tanzmesse nrw wird 2018 auf ca. 1.400 qm Veranstaltungsfläche auf zwei Etagen in folgenden Räumlichkeiten (in allen Publikationen der Veranstaltung Messehallen / Exhibition Halls genannt) durchgeführt:
NRW-Forum Düsseldorf, Ehrenhof 2, 40479 Düsseldorf, Deutschland (www.nrw-forum.de).

2.2 Veranstaltungsdauer

Die internationale tanzmesse nrw 2018 wird in der Zeit vom 29.08.2018 bis 01.09.2018 (Messestage) durchgeführt.

Öffnungszeiten für Publikum an den Messetagen:

Donnerstag, 30.08.2018:	9:30 – 14:30 Uhr
Freitag, 31.08.2018:	9:30 – 14:30 Uhr
Samstag, 01.09.2018:	9:30 – 14:30 Uhr

Aussteller haben an den Messetagen die Möglichkeit, die Messehallen ab 9:00 Uhr zu betreten, um ihre Stände für den Messetag einzurichten.

Aufbau

Dienstag, 28.08.2018: 9:00 – 20:00 Uhr

Mittwoch, 29.08.2018: 9:00 – 15:00 Uhr

Abbau

Samstag, 01.09.2018: 14:30 – 0:00 Uhr

§3 Buchungsverfahren / Registriernummer / Anmeldeschluss / Mietpreise für Messestände / Buchungszeitraum

3.1 Buchungsverfahren

Die Buchung eines Messestandes erfolgt in vier Schritten:

- a) Registrieren Sie sich auf www.tanzmesse.com. Nach Ihrer Registrierung erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail. Aktivieren Sie Ihren Account, indem Sie die Bestätigungs-E-Mail öffnen und auf den Aktivierungs-Link klicken.
- b) Mit einem aktiven Account können Sie einen Messestand buchen. Wählen Sie Standort und Standgröße aus und senden dann Ihre Bestellung an die internationale tanzmesse nrw.
- c) Die Tanzmesse bestätigt Ihre Bestellung mit einer weiteren E-Mail. In dieser E-Mail finden Sie dann die Rechnung und können eine Option für die Bezahlung (PayPal oder Banküberweisung) auswählen.
- d) Mit vollständiger Bezahlung der Rechnung ist dann die Buchung abgeschlossen. Hierzu erhalten Sie nochmals eine E-Mail.

Im Einzelnen:

Ihren Wunsch, bei der internationalen tanzmesse nrw 2018 einen Stand zu mieten, erklären Sie durch elektronisches Absenden des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars „Stand buchen / booth rental“ innerhalb der gesetzten Anmeldefristen.

Über den Eingang Ihrer Buchungsanfrage erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail gefolgt von einer zweiten E-Mail mit einer Rechnung entsprechend Ihrer Buchung. Bitte beachten Sie, dass erst mit Zahlung der Standmiete (Zif. 3.2) die Anmeldung abgeschlossen ist und erst dann weiter berücksichtigt bzw. bearbeitet werden kann.

Mit Absenden des ausgefüllten Formulars „Stand buchen / booth rental“ bietet der Aussteller der internationalen tanzmesse nrw den Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann nicht durch den Aussteller mit Vorbehalt und / oder Bedingungen versehen werden.

Die Angaben des Ausstellers auf dem Anmeldeformular werden von der internationalen tanzmesse nrw unter Berücksichtigung des § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes im automatisierten Verfahren zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung und zur Vernetzung des Teilnehmers auf den Internetseiten der internationalen tanzmesse nrw gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte – außer zur Verwirklichung des Vertragszwecks nötig – erfolgt nicht.

3.2 Mietpreise

Messestände können in verschiedenen Größen entweder als Informations- oder Verkaufsstände angemietet werden. Informationsstände können Sie als Tänzer, Choreograf, Kompanie, Kulturorganisation, Länderorganisation, Agentur für Tanz, Tanz-Produzent oder Veranstalter anmieten. Verkaufsstände werden ausschließlich für Händler und kommerzielle Geschäfte angeboten.

Die Nettopreise für Informationsstände (Info):

Info-Regular	ca. 4m ²	€ 530,-*
Info-Medium	ca. 10 m ²	€ 1.380,-*
Info-Large	ca. 16 m ²	€ 2.590,-*

Die Nettopreise für Verkaufsstände (Sales):

Sales-Regular	ca. 4m ²	€ 630,-*
Sales-Medium	ca. 10 m ²	€ 1.580,-*
Sales-Large	ca. 16 m ²	€ 3.420,-*

*Alle Mietpreise verstehen sich zzgl. der ermäßigten gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7%. Für Spät-Bucher wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 20% des Mietpreises erhoben. (s. § 3.5) Die Mehrwertsteuer wird auch auf Buchungen aus dem Ausland fällig und muss in jedem Fall gezahlt werden.

Die Standmiete enthält zudem die Nebenkosten Elektrizität, Wasser und Heizung. Ein Stromverbrauch über 3 KW sowie zusätzliche Services, die gesondert gebucht werden können (Kontakt: info@tanzmesse.com), werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.

3.3 Weitere in der Standmiete enthaltene Leistungen

Standteilnehmer-Ausweise

Der Mieter erhält für den angemieteten Messestand zwei namentlich gekennzeichnete Standteilnehmer-Ausweise (Badges), deren Kosten bereits in der Standmiete enthalten sind. Die Anzahl von im Mietpreis inbegriffenen Standteilnehmer-Ausweisen ist für alle Standgrößen mit der Anzahl zwei gleich.

Einreichung von Vorschlägen für das Künstlerische Programm

Ebenfalls in der Standmiete enthalten ist das kostenfreie Einreichen zweier Vorschläge für das Festival-Programm der internationalen tanzmesse nrw. Für jeden weiteren eingereichten Vorschlag muss vor der Zulassung zum Auswahlverfahren eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00 (zzgl. 7% MwSt.) entrichtet werden. Diesen zusätzlichen Service können Sie auf der Webseite der Tanzmesse buchen. (§ 9)

Messehandbuch

Der Namenseintrag im Messehandbuch und auf der Homepage der internationalen tanzmesse nrw ist für den Standnamen und die repräsentierten Aussteller (Organisationen & Kompanien) kostenfrei.

3.4 Dauer des Mietverhältnisses für einen Messestand

Die Anmietung eines Messestandes gilt für den gesamten Zeitraum der Tanzmesse, inklusive Auf- und Abbauzeiten. (s. 2.2)

3.5 Buchungszeitraum / Anmeldeschluss

Buchungen werden ab Juni 2017 entgegengenommen. Anmeldeschluss („deadline“) für den Eingang des ausgefüllten elektronischen Anmeldeformulars ist der 31.03.2018. Ab dem 01.04.2018 ist eine Buchung nur noch als Spät-Bucher und nach Verfügbarkeit möglich. Der Spät-Bucher-Aufschlag beträgt 20% des Mietpreises.

§ 4 Zulassung als Aussteller / Vertragsschluss

4.1 Zulassung als Aussteller

Über Ihre Teilnahme als Aussteller entscheidet die internationale tanzmesse nrw nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung durch Übersendung des Anmeldeformulars und Zahlung der Standmiete besteht nicht. Sollte die angebotene Ausstellerfläche vor dem Anmeldeschluss (31.3.2018) bereits ausgebucht sein, behält sich die internationale tanzmesse nrw das Recht vor, den Anmeldeschluss auf ein früheres Datum zu verlegen. Dies wird auf der Webseite der internationalen tanzmesse nrw rechtzeitig angekündigt. Nach Anmeldeschluss eingegangene Anmeldungen werden auf einer Warteliste vermerkt (Kontakt: info@tanzmesse.com). Auf der Warteliste vermerkte Aussteller können eventuell nachrücken, wobei für die Position auf der Warteliste das Eingangsdatum der Anfrage maßgeblich ist.

4.2 Vertragsschluss

Die definitive Zusage oder Absage über Ihre Messeteilnahme als Aussteller erhalten Sie innerhalb weniger Tage nach Zahlungseingang per E-Mail (3.1.c). Ein rechtsverbindlicher Vertrag über die Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung kommt erst mit Annahme ihres Angebots durch die internationale tanzmesse nrw entsprechend ihrer Bestellung zu Stande. Die Annahme Ihres Angebots erfolgt Ihnen gegenüber durch Zusage / Bestätigung Ihrer Teilnahme zu den im Anmeldeformular gewählten Zahlungskonditionen per E-Mail.

§ 5 Teilnahmekosten/ Rechnungsstellung / Zahlungsmöglichkeiten / Fälligkeit / Rabatt

5.1. Teilnahmekosten

Bei allen ausgewiesenen Preisen handelt es sich um in Euro fakturierte Netto-Beträge. Hinzu kommt die derzeit gültige gesetzliche MwSt. in Höhe von 7%. Die Teilnahmekosten sind abhängig von den durch den Aussteller im Anmeldeformular verbindlich gebuchten Leistungen (Größe Messestand und weitere Leistungen) nach Vertragsannahme per E-Mail durch die internationale tanzmesse nrw. Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Maßgebliches Datum für den jeweiligen Wechselkurs aus Fremdwährungen ist das Zahlungsdatum. Schecks werden nicht akzeptiert. Alle anfallenden Bank- bzw. Überweisungsgebühren und Spesen sind vom Aussteller zu tragen.

5.2. Rechnungsstellung

Der Aussteller erhält eine elektronische Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer per E-Mail. Der Aussteller stimmt der elektronischen Rechnungsübermittlung zu.

5.3. Zahlungsmöglichkeiten

Bei der Online-Buchung entscheidet der Vertragsnehmer, wie er die Zahlung durchführen möchte: durch eine Banküberweisung oder durch eine Zahlung über den Online-Dienst PayPal. Bei einer Banküberweisung ist stets die Rechnungsnummer auf der Überweisung anzugeben. Alle Überweisungen gehen auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: nrw landesbuero tanz e.V. BLZ: 100 701 24 (Sparkasse KölnBonn) Adresse: Hahnenstrasse 57, 50677 Köln, IBAN: DE70 3705 0198 0027 7822 83 BIC/SWIFT: COLSDE33

5.4. Fälligkeit

Mit einer verbindlichen Standanmietung werden 50% der Mietkosten sofort fällig und müssen spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt auf dem Konto der internationalen tanzmesse nrw eingegangen sein. Der Vertragsnehmer kann sich demnach bei der Online-Buchung entscheiden, ob er die Rechnung gleich in voller Höhe begleichen möchte oder eine Anzahlung in Höhe des halben Rechnungsbetrags leisten möchte. Entscheidet er sich für die Anzahlung, ist die zweite Rate bis spätestens 31.03.2018 fällig. Buchungen, die nach dem 31.03.2018 erfolgen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Für diese späten Buchungen werden 100% des Mietpreises sofort fällig.

5.5. Rabatt

Wenn Sie sich für die sofortige Zahlung der Gesamtrechnung entscheiden, gewährt die internationale tanzmesse nrw einen Preisnachlass von 5% auf den gesamten Rechnungsbetrag. Der Rabatt wird nur auf Buchungen gewährt, die bei der internationalen tanzmesse nrw vor dem 01.10.2017 eingehen. Spätere Buchungen können nicht rabattiert werden.

5.6. Standbezogene Nebenkosten

Die Rechnungen über sämtliche standbezogenen Nebenkosten, z.B. technischer Service, sowie andere Serviceleistungen erhalten die Rechnungsschuldner in der Aufbauphase der Veranstaltung direkt vom jeweiligen Dienstleister. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt zu begleichen. Die von der internationalen tanzmesse nrw zugelassenen Fachfirmen erbringen ihre Leistungen aufgrund der Bestellung des Ausstellers. Die internationale tanzmesse nrw übernimmt dafür keine Haftung. Zudem sind sämtliche Kosten des An- und Abtransports, der Versicherung oder Zollgebühren auf das Ausstellungsgut und in die Stände einzubringender Sachen vom Aussteller selbst zu tragen. Der Aussteller hat auch in eigener Verantwortung für die Erfüllung eventueller Einfuhrformalitäten zu sorgen. Während der Öffnungszeiten an den Messetagen hat die internationale tanzmesse nrw für die Präsenz eines verantwortlichen Ansprechpartners Sorge zu tragen.

§ 6 Veränderungen

Die internationale tanzmesse nrw behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen sowie die Dauer zu verändern. Die Belegung der übrigen, insbesondere der benachbarten Stände, kann sich bis zum Beginn der Veranstaltung noch ändern. Ansprüche gegen die internationale tanzmesse nrw können hieraus nicht abgeleitet werden. Die internationale tanzmesse nrw darf auch noch nachträglich, nach Zustandekommen des Mietvertrages, Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere dem Aussteller eine Ausstellungsfläche in anderer Lage oder Größe zuweisen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil die Ausstellung überzeichnet ist und weitere Anmelder zur Ausstellung zugelassen werden müssen. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch einen dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen eine verringerte Standmiete ergibt, ist der Unterschiedsbetrag dem Aussteller zu erstatten.

§ 7 Vertragsauflösung: Widerrufsrecht / Vertragsauflösung / Rücktritt

7.1 Widerrufsrecht

Da sich das Angebot ausschließlich an Unternehmer richtet, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB), besteht kein Widerrufsrecht.

7.2 Vertragsauflösung

Werden Lage, Art, Maße oder Größe der Ausstellungsfläche seitens der internationalen tanzmesse nrw nachträglich erheblich, das heißt um mehr als 25 % verändert, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb der Frist von einer Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung der internationalen tanzmesse nrw vom Mietvertrag zurückzutreten. In diesem Falle ist die internationale tanzmesse nrw verpflichtet, an den Aussteller die bereits bezahlte Standmiete zurückzuerstatten; weitere Ansprüche gegen die internationale tanzmesse nrw sind ausgeschlossen.^[2]

7.3 Rücktritt vom Mietvertrag durch den Vertragsnehmer

Der Aussteller kann ohne Angabe von Gründen vom Mietvertrag zurücktreten:^[2]

- bis 30.10.2017: Es fallen €100,- Bearbeitungsgebühr (inkl. 7% MwSt.) an
- bis 30.03.2018: Es werden 50% des Mietpreises in Rechnung gestellt und es fallen €100,- Bearbeitungsgebühr (inkl. 7% MwSt.) an
- nach dem 30.03.2018: der gesamte Mietpreis wird in Rechnung gestellt und es fallen €100,- Bearbeitungsgebühr (inkl. 7% MwSt.) an

7.4 Rücktritt vom Mietvertrag durch die internationale tanzmesse nrw

Die internationale tanzmesse nrw ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder wenn die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, oder wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt worden ist.^[2] Die internationale tanzmesse nrw ist auch dann berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der internationalen tanzmesse nrw trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachgekommen ist. Ferner ist die internationale tanzmesse nrw berechtigt, vom Mietvertrag

zurückzutreten oder ihm fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch die ihn nach den allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen obliegenden Verpflichtungen, trotz Abmahnung erheblich verletzt. Der Aussteller haftet in diesen Fällen für den der internationalen tanzmesse nrw entstehenden Schaden.

§ 8 Ausstellerausweise: Badges / Ausweise für zusätzliches Standpersonal

Alle Personen, die zu einem Messestand gehören, müssen sich über Ausstellerausweise bei Einlasskontrollen identifizieren. Die Legitimation zum Einlass funktioniert über von der Tanzmesse ausgegebene Ausweise. (s. §11)

8.1 Standteilnehmer-Ausweise / Badges

Der Mieter erhält für den angemieteten Messestand die festgelegte Anzahl von zwei namentlich gekennzeichneten Standteilnehmerausweisen (die Kosten sind bereits in der Standmiete enthalten: s. 3.3). Die Standteilnehmer-Badges werden vom Standmieter bestimmt und können nicht auf weitere Personen übertragen werden. Sollte der Aussteller weitere Standteilnehmer-Badges für den Messestand benötigen, können diese über die Tanzmesse zu einem Preis von jeweils 125 € (inkl. MwSt., Wochenticket für den öffentlichen Nahverkehr und Bus Shuttle-Service) hinzugebucht werden.

Die Standteilnehmer Badges berechtigen zum Zugang zu den Messehallen und zum gesamten Programm der Tanzmesse. Inklusive ist ebenfalls die Möglichkeit, Tickets für das Festival-Programm über die Webseite www.tanzmesse.com zu reservieren.

§ 9 Präsentieren einer Performance oder eines Open Studios im Programm der Tanzmesse

Nur Aussteller haben die Möglichkeit, eine Performance oder ein Open Studio im Festival-Programm der internationalen tanzmesse nrw zu präsentieren. Als Aussteller können Sie eigene Produktionen Ihrer Kompanie vorschlagen oder können Kompanien an Ihrem Messestand vertreten und sie damit ebenfalls für das Programm vorschlagen. Aus allen eingereichten Vorschlägen für das Performance-Programm und das Open Studio-Programm wählt die Programm-Jury der Tanzmesse die besten Produktionen aus. In der Standmiete sind zwei Einreichungen für das Festival-Programm (Performances und Open Studios) inklusive. Für weitere Vorschläge müssen wir eine Bearbeitungsgebühr von 25 € + 7% MwSt. erheben. Die Anzahl an Vorschlägen pro Stand ist limitiert; je nach Standgröße können Sie unterschiedlich viele Vorschläge für das Festival-Programm einreichen.

Regular (ca. 4 m ²):	2 Programm-Vorschläge
Medium (ca. 10 m ²):	5 Programm-Vorschläge
Large (ca. 16 m ²):	10 Programm-Vorschläge

Das Einreichen der Vorschläge für das Festival-Programm der internationalen tanzmesse nrw erfolgt online über die Webseite www.tanzmesse.com. Die Webseite führt den Aussteller Schritt für Schritt durch den Anmeldeprozess. Mit dem persönlichen Account kann der Aussteller selbst Vorschläge für Projekte einreichen, von denen er selbst der Urheber ist. Vertritt der Aussteller Kompanien, kann er über die Webseite ebenfalls diese Kompanien zum Einreichen von weiteren Vorschlägen einladen. Das Online-System führt auch hier durch den Anmeldeprozess Schritt für Schritt.

9.1 Bewerbung für das Programm

- 1.) Performance: Für eine Performance können sich Choreografen und Kompanien mit einer professionellen Produktion bewerben; die Produktion muss zum Zeitpunkt der Bewerbung abgeschlossen sein (kein Work-In-Progress). Für das Performance-Programm können Produktionen für einen klassischen Bühnen-/Zuschauerraum oder Site-Specific-Arbeiten vorgeschlagen werden. Auch Produktionen für junges Publikum sind ausdrücklich erwünscht. Zur Bewerbung können nur Produktionen zugelassen werden, die höchstens 60 Minuten lang sind oder eine 60-Minuten-Adaption der vorgeschlagenen Choreografie darstellen. Die Kompanie muss in der Lage sein, mit dieser Produktion in der Saison 2018/19 oder später zu touren. Weitere Einzelheiten zur Bewerbung und zu den Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Webseite www.tanzmesse.com.
- 2.) Open Studio: Die Open-Studio-Präsentation richtet den Blick auf Arbeiten, die sich zur Zeit der Tanzmesse 2018 in der Entwicklung befinden (Work-In-Progress). Für das Open-Studio-Programm können Produktionen für einen klassischen Bühnen-/Zuschauerraum oder Site-Specific-Arbeiten vorgeschlagen werden. Auch Produktionen für junges Publikum sind ausdrücklich erwünscht. Das Open Studio kann Ausschnitte aus diesem geplanten Werk enthalten oder diese Ausschnitte mit einem Bericht über die Kompanie, Arbeitsweisen und Produktionsbedingungen flankieren. Video-Produktionen sind nur in vorheriger Absprache mit der internationalen tanzmesse nrw zulässig. Die Studios sind nicht zu verdunkeln und lediglich mit Stühlen für die Zuschauer, einer Musikanlage und Tanzboden ausgestattet. Weitere Einzelheiten zur Bewerbung und zu den Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Webseite www.tanzmesse.com.

9.2 Voraussetzungen für die Bewerbung

Alle Kompanien, die sich bewerben, müssen über ein professionelles Management verfügen. Mit ihrer Bewerbung garantieren die Kompanien, die Kosten zur Teilnahme an der internationalen tanzmesse nrw sowie die Kosten für die Präsentation der eignen Arbeit (Reise, Unterkunft, Verpflegung, Honorare, Fracht, technische Betreuung, Anmeldung, Gema) selbst zu tragen.

Eine vollständige Bewerbung besteht aus folgenden Dokumenten bzw. Informationen:

Performance:

- Komplette ausgefülltes Bewerbungsformular auf der Webseite www.tanzmesse.com.
- Verschicken eines Links, mit dessen Hilfe die Tanzmesse ein Video zur vorgeschlagenen Produktion herunterladen kann. Das Video muss mit dem VLC-Player kompatibel sein. Zudem muss das Video die komplette Produktion von Beginn bis Ende dokumentieren. Sollten Sie eine 60-Minuten-Adaption einer längeren Produktion einreichen, darf das Video nur diese 60-Minuten-Version beinhalten.

Open Studio:

- Komplette ausgefülltes Bewerbungsformular auf der Webseite www.tanzmesse.com.
- Kurzkonzert für ein Open Studio
- Verschicken eines Links, mit dessen Hilfe die Tanzmesse ein Video der letzten Produktion der Kompanie oder weiteres Video-Material herunterladen kann, das die Arbeitsweise der Kompanie dokumentiert. Das Video muss mit dem VLC-Player kompatibel sein.

§ 10 Zuteilung eines Messestandes: Zuteilung / Grundriss Messestand, Standnummer

10.1 Zuteilung Messestand

Die Zuteilung von Ausstellungsflächen / Messeständen erfolgt ausschließlich durch die internationale tanzmesse nrw. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Messestandes in einem bestimmten Veranstaltungsbereich besteht nicht. In dem zugewiesenen Messestand vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung der Miet- oder sonstigen Kosten. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Messestand ohne vorherige schriftliche Zustimmung der internationalen tanzmesse nrw zu verlegen, zu tauschen, zu teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zu überlassen.

10.2 Grundriss Messestand, Standnummer

Der Aussteller erhält im Mai 2018 per E-Mail eine architektonische Zeichnung seines Stand-Grundrisses, der sich unter anderem die Verteilung der Rück- und Seitenwände entnehmen lassen, sowie alle eventuellen architektonischen Besonderheiten der Standfläche. In derselben E-Mail befindet sich die Standnummer für den Messestand, die der Aussteller mit dem Erhalt als offizielle Standnummer kommunizieren darf.

§11 Standbau Standgestaltung und Standbetrieb:

Standbau / Aufbauhöhe / Abbau / Standbetreuung (Betriebspflicht) / Bewachung / Umweltschutz und Abfallentsorgung / Technische Einrichtung

11.1 Standbau

Veränderungen in oder an den Veranstaltungsgebäuden dürfen nicht vorgenommen werden. Der Aussteller übernimmt die Ausstellungsfläche wie vorhanden und muss sie im selben Zustand wieder zurückgeben. Notwendige Sonderreinigungen übernimmt der Aussteller. Diese erfolgen ausschließlich durch Fachkräfte. Ein Beleg muss bei Bedarf vorgelegt werden. Im Fall einer Verunreinigung bzw. Beschädigung der Wände oder Böden erfolgt eine fachgerechte Instandsetzung durch den Aussteller. Die von der internationalen tanzmesse nrw festgelegte Höhenbegrenzung darf beim Standaufbau und von Exponaten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der internationalen tanzmesse nrw überschritten werden. Die gemietete Standfläche wird von der internationalen tanzmesse nrw auf dem Gebäudeboden eingemessen und an den Ecken markiert.

Die Stände dürfen aus Gründen der Feuersicherheit nicht mit massiven Decken versehen werden. Rasterdecken sind nur nach Absprache mit der internationalen tanzmesse nrw gestattet. Böden, Wände, Maschinen und Säulen sowie feste Einbauten, insbesondere Installations- und Feuerwehreinrichtungen, dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Das Verkleben jeder Art von Bodenbelägen ist nicht gestattet. Fugen an Wänden, Decken und Fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Für Befestigungen an Böden, Wänden, Maschinen und Decken ist die ausdrückliche Genehmigung der internationalen tanzmesse nrw einzuholen.

11.2 Aufbauhöhe

Die Aufbauhöhe beträgt 2,50 m. Vor der Planung einer über 2,50 m hinausgehenden Aufbauhöhe ist die ausdrückliche Zustimmung der internationalen tanzmesse nrw einzuholen. Alle Stände haben eine Rückwand und sind durch eine Namensplakette, die den Namen des Ausstellers und die Standnummer trägt, gekennzeichnet. Mobiliar und technische Ausrüstung kann mitgebracht oder bei einem Partner der Tanzmesse angemietet werden.

Aufbau und Gestaltung

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der gesamten Ausstellung zu berücksichtigen. Besondere Standbauten bedürfen der vorherigen Genehmigung der internationalen tanzmesse nrw. Sie dürfen andere Standmieter nicht beeinträchtigen. Die Gestaltung muss jedoch den gesetzlichen Vorschriften und der Verkehrssicherheitspflicht entsprechen, insbesondere darf keine Gefahr für Besucher, andere Teilnehmer oder sonstige Dritte aufgrund der Gestaltung der zugeteilten Ausstellungsflächen ausgehen. Die internationale tanzmesse nrw kann vom Aussteller die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung der Veranstaltung oder eine Gefährdung der Sicherheit von Teilnehmern und Besuchern herbeiführen könnte. Kommt der Aussteller dem Verlangen nicht unverzüglich nach, ist die internationale tanzmesse nrw berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers beseitigen zu lassen und die Ausstellungsfläche räumen zu lassen, ohne dass der Aussteller hieraus Ansprüche gegen die internationale tanzmesse nrw herleiten kann. Die Audiospur von Videos oder Audiobeiträge dürfen nur über Kopfhörer abgespielt werden, die der Aussteller selbst mitbringen muss.

11.3 Abbau

Bis zum Ende der für die Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauzeit hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, Ausstattungsgegenstände, Ausstellungsstücke und sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden.

11.4 Standbetreuung / Betriebspflicht

Während der gesamten Dauer der Veranstaltung und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abbau vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig. Die internationale tanzmesse nrw ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Öffnungszeiten die Stände nicht mit entsprechendem, qualifiziertem Personal besetzt halten, ein nicht zugelassenes oder unvollständiges Angebot zeigen oder die Stände frühzeitig verlassen bzw. räumen oder in anderer Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet ihres außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß Vertragsauflösung sowie der Geltendmachung sämtlicher der internationalen tanzmesse nrw dadurch entstehenden Schäden, von der Beteiligung an zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Veranstaltungsgut, das sich nach Ende der Abbauzeit noch in den Ständen befindet, wird die internationale tanzmesse nrw auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entsorgen. Die internationale tanzmesse nrw übernimmt keine Haftung für Schäden und für das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern, die nach Veranstaltungsschluss vom Aussteller zurückgelassen werden, auch wenn dies über die Abbauzeit hinaus mit Genehmigung der internationalen tanzmesse nrw geschieht.

11.5 Bewachung

Der Aussteller hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen. Unterlagen hierzu werden dem Aussteller auf Anfrage rechtzeitig zugesandt.

Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauzeiten erhöhte Risiken für ihr Ausstellungsgut auftreten können. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten nach den Standöffnungszeiten unter Verschluss genommen werden.

11.6 Umweltschutz und Abfallentsorgung

Die Aussteller werden gebeten, nach Möglichkeit umweltfreundliche und wieder verwendbare Materialien einzusetzen. Die Entsorgung folgender Abfälle ist nicht im Beteiligungspreis enthalten und vom Aussteller auf eigene Kosten vorzunehmen: Bauschutt, Sperrmüll sowie Umwelt belastende Abfallstoffe. Zu den Umwelt belastenden Abfallstoffen zählen insbesondere: Öle, Reinigungsmittel, Spraydosen mit Inhalt, Imprägnierungsmittel, Chemikalien, Salze, Quecksilber, Emulsionen, Säuren, Laugen, Lacke, Kleber, Wachse, Lösungsmittel, Batterien, Akkus, elektrische Schaltungen, Leuchtstoffröhren, Bildschirme und weitere Elektrogeräte.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000,- belegt und dem Standmieter berechnet. Diese Vertragsstrafe ist vom Aussteller zusätzlich zur Schadensersatzleistung zu entrichten.

11.7 Technische Einrichtungen

Für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung des Gebäudes sorgt die internationale tanzmesse nrw. Sonderwünsche können nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung erfüllt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind in vollem Umfang vom Aussteller zu tragen.

Anschlussmöglichkeiten für Wechselstrom stehen im Gebäude zur Verfügung. Es ist technisch nicht möglich, den standeigenen Stromverbrauch zu messen. Die Kosten für den stand- eigenen Stromverbrauch (über 3 KW) werden aufgrund einer vom Aussteller erstellten Liste der Strom verbrauchenden Einrichtungen überschlägig berechnet. Innerhalb des Standes können Installationen auch von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden. Diese sind der internationalen tanzmesse nrw vor Beginn der Installationsarbeit schriftlich zu benennen. Sämtliche elektrischen Apparate und Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unberechtigte Entnahme von Strom, Wasser oder durch unberechtigte Einleitung von Abwasser entstehen. Die internationale tanzmesse nrw übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder durch höhere Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Branddirektion oder der Stadtwerke die Lieferung unterbrochen wird. Die Installation standeigener Wasser- und Telefonanschlüsse ist nicht möglich.

§ 12 Reinigung / Kautions und Räumung des Messestandes / Abholung durch Transportfirmen / Müllentsorgung

12.1 Reinigung

Die internationale tanzmesse nrw sorgt für die Grundreinigung der gemeinschaftlichen Messeräume. Für eine Reinigung der Messestände während der Veranstaltungsdauer ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Reinigung muss an den Messetagen vor den Öffnungszeiten beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der internationalen

tanzmesse nrw zugelassene Reinigungsfirmen diese Tätigkeiten übernehmen. Der Messestand muss nach Abbau besenrein und wie vor der Veranstaltung erhalten zurückgegeben werden.

12.2 Barkaution und Räumung des Messestandes

In diesem Zusammenhang ist vor Aufbau und Bezug der zugeteilten Ausstellungsflächen beim Veranstalter eine Barkaution in Höhe €100 zu hinterlegen, die nach Abbau und Rücknahme der Ausstellungsfläche im vertragsgemäßen Zustand zurückerstattet wird. Erfolgt keine Rückgabe im vertragsgemäßen Zustand, wird die Kaution – vorbehaltlich weiteren Schadensersatzes – einbehalten.

12.3 Abholung durch Transportfirmen

Der Aussteller kann nach Rücksprache mit der internationalen tanzmesse nrw Gegenstände für zwei Tage im Keller der Messehallen zur Abholung lagern. Aussteller müssen dies beim Auschecken der internationalen tanzmesse nrw anmelden und dann die Gegenstände an den hierfür bestimmten Ort selbst verbringen. Sämtliche Kosten der Verwahrung, insbesondere Abtransport und Lagerung, gehen zu Lasten des Ausstellers. Eine Haftung für Schäden gleich welcher Art an den in Verwahrung genommenen Sachen, ausgenommen für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln, ist ausgeschlossen. Sollte die Abholung nicht in der gesetzten Frist von 2 Werktagen erfolgen, setzt die internationale tanzmesse nrw dem Aussteller zur Abholung der Sachen per E-Mail eine Nachfrist von 5 Werktagen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist fällt das Eigentum an den in Verwahrung genommenen Sachen an die internationale tanzmesse nrw.

12.4 Müllentsorgung

Der Aussteller ist angehalten mit Rücksicht auf die Umwelt so wenig Müll wie möglich zu produzieren. Die Müllentsorgung bei der internationalen tanzmesse nrw ist durch die von der internationalen tanzmesse selbst ausgegebenen Müllsäcke gestattet. Diese stehen Ihnen in zwei Größen zur Verfügung. Die internationale tanzmesse nrw übernimmt dann die Entsorgung dieser Müllsäcke.

§ 13 Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung obliegt alleine den der internationalen tanzmesse nrw eingesetzten Firmen.

§ 14 Tiere in den Veranstaltungsräumen

Das Mitführen von Tieren ist nicht erlaubt.

§ 15 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Die internationale tanzmesse nrw erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller beachtet werden. Wird der internationalen tanzmesse nrw durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen, dass ein Aussteller durch die ausgestellten Gegenstände, durch Druckschriften, Werbeaufschriften oder in anderer Weise die gewerblichen Schutzrechte eines anderen Ausstellers verletzt, so ist die internationale tanzmesse nrw berechtigt, aber nicht verpflichtet, die eine Schutzrechtsverletzung darstellenden Ausstellungsgüter, Druckschriften oder Werbemittel vom Stand zu entfernen und bis zum Ende der Veranstaltung in Verwahrung zu nehmen, den Stand des Verletzers zu schließen und/oder ihn selbst sowie sein Personal des Veranstaltungsorts zu verweisen. Erweisen sich solche Maßnahmen als unberechtigt, so können gleichwohl gegen die internationale tanzmesse nrw keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, dass ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz angelastet wird.

§ 16 Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnungen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Videoaufnahmen sind innerhalb der Vorstellungsräume für Performances / Open Studios / Performance Parcours sowie allen weiteren Veranstaltungen der Tanzmesse nur Personen gestattet, die hierfür von der internationalen tanzmesse nrw zugelassen sind. Bei Zuwiderhandlungen kann die internationale tanzmesse nrw unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen.

Die internationale tanzmesse nrw ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

§ 17 Hausrecht

Die internationale tanzmesse nrw übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus. Es gilt die Haus- und Geländeordnung für das NRW-Forum Düsseldorf, die dem Aussteller auf Wunsch zugesandt wird. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Hausrecht oder diese Teilnahmebedingungen ist die internationale tanzmesse nrw nach einmaliger vorheriger Abmahnung berechtigt, die Ausstellungsfläche des jeweiligen Ausstellers auf dessen Kosten mit sofortiger Wirkung schließen oder räumen zu lassen, ohne dass der Aussteller hieraus Ansprüche gegen die internationale tanzmesse nrw herleiten kann. Der Aussteller haftet in diesem Fall für seine vollen Teilnahme- und Nebenkosten.

Die internationale tanzmesse nrw organisiert die Einlasskontrolle. Aussteller und deren Mitarbeiter, die den Veranstaltungs-ort aufsuchen möchten, müssen sich über ihren Ausstellerausweis oder einen sonstigen von der internationalen tanzmesse nrw zur Legitimation ausgegebenen Nachweis gegenüber dem Kontrollpersonal ausweisen können. Besucher müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.

§ 18 Ausstellerhaftpflichtversicherung

Die internationale tanzmesse nrw schließt keine Versicherung für die einzelnen Messestände ab, weshalb dem Aussteller der Abschluss einer ausreichenden Ausstellerversicherung, insbesondere gegenüber Einbruch, Diebstahl, Wasser- und Feuerschäden sowie Unfälle etc. (sofern nicht bereits in der Gewerbehauptpflichtversicherung umfasst), dringend geraten wird.

Die Aussteller tragen für eine eventuelle Versicherung ihres Ausstellungsgutes und Zubehörs inklusive Transport, Hängung und Aufbewahrung selbst Verantwortung.

Der Aussteller haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Messestand, seine Einrichtungen, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb sowie durch dessen Mitarbeiter und Beauftragte entstehen. Der Aussteller ist verpflichtet, gesetzliche, behördliche und berufsspezifische Unfallverhütungs- und Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung einzuhalten.

§ 19 Haftungsausschluss

Die internationale tanzmesse nrw übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut nebst Zubehör und für sonstige Gegenstände, die sich im Eigentum der Aussteller befinden. Jegliche Haftung für Schäden an und Abhandenkommen von Ausstellungsgut und sonstigen vom Aussteller in die Veranstaltungs- und Nebenräume (Lager) eingebrachten Zubehörs und / oder Besitz oder Eigentums ist ausgeschlossen.

Unberührt hiervon bleibt die Haftung aufgrund Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss erfährt durch freiwillige bzw. nicht geschuldete Bewachungsmaßnahmen des Gesamtobjektes durch die internationale tanzmesse nrw keine Einschränkung.

Sämtliche Schäden sind vom Aussteller unverzüglich der internationalen tanzmesse nrw, der Polizei und der Versicherung des Ausstellers anzuzeigen und schriftlich nachzumelden. Soweit die internationale tanzmesse nrw eine gewöhnliche Stromversorgung zur Verfügung stellt, ist eine Haftung für mögliche Schäden, die durch von der internationalen tanzmesse nrw nicht zu vertretende Stromunterbrechungen oder -ausfälle entstehen, ausgeschlossen. Eine verschuldensunabhängige Haftung der internationalen tanzmesse nrw für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehafteung) ist ausgeschlossen. Ist die internationale tanzmesse nrw infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden zwingenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder gänzlich abzusagen, so kann der Aussteller hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz gegen die internationale tanzmesse nrw herleiten.

§ 20 Haftung der internationalen tanzmesse nrw und seiner Erfüllungsgehilfen / Haftungsbegrenzung

Vorbehaltlich der in Ziffer 19 aufgeführten Haftungsausschlüsse haftet die internationale tanzmesse nrw, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die von der internationalen tanzmesse nrw, dessen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht).

Für den Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht erfolgt eine Haftungsbegrenzung auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages wie vorliegend typischerweise gerechnet werden muss. Sind Schäden durch sonstige Erfüllungsgehilfen der internationalen tanzmesse nrw grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden, erfolgt eine Haftungsbegrenzung auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages wie vorliegend typischerweise gerechnet werden muss.

§ 21 Verjährung

Ansprüche gegen die internationale tanzmesse nrw aus dem Vertragsverhältnis und allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Mängel, die in Verbindung mit der Veranstaltung der Messe stehen, müssen innerhalb von zwei Wochen ab möglicher Kenntnisnahme schriftlich gegenüber der internationalen tanzmesse nrw angezeigt werden, ansonsten verfallen die Ansprüche.

§ 22 Höhere Gewalt

Ist die internationale tanzmesse nrw infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen die internationale tanzmesse nrw.

§ 23 Erfüllungsort / anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Köln. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Aussteller und der internationalen tanzmesse nrw ist deutsches Recht und die deutschsprachige Fassung der Teilnahmebedingungen mit Ergänzungen bzw. Einschränkungen laut Ausschreibung auf der Internetseite der internationalen tanzmesse nrw und / oder in der Anmeldung nebst diesen AGB maßgeblich. Soweit der Aussteller Kaufmann ist, wird Köln als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Die internationale tanzmesse nrw behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie weitere Teilnahmebedingungen jederzeit zu ändern.